

Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Gebiet der Stadt Schwabach (Taxiordnung)

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Gebiet der Stadt Schwabach.

§ 2 Taxistandplätze

- (1) Die Stellen, an denen Taxen bereitgestellt werden dürfen (Taxistandplätze), werden durch die Stadt Schwabach zugelassen; dies gilt auch für die Verlegung oder Aufhebung. Die Vertretung des örtlichen Taxigewerbes soll vorher angehört werden.
- (2) Die Stadt Schwabach kann für bestimmte Zeiten zusätzliche Standplätze einrichten (Bedarfsstandplätze). Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Bei besonderen Anlässen können Taxistandplätze befristet eingerichtet werden.
- (4) Die Standplätze werden mit Zeichen 229 StVO („Taxenstand“) gekennzeichnet.

§ 3 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Standplätzen bereitgestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Erlaubnis der Stadt Schwabach.
- (2) Privatrechtliche Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 4 Reihenfolge am Taxistandplatz

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken in der gleichen Reihenfolge aufzufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.
- (3) Soweit sich am Standplatz ein Taxitelefon befindet und die einzelnen Fahrer zu seiner Benutzung berechtigt sind, ist der jeweils erste berechtigte Fahrer verpflichtet, das Telefon zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen, falls der Besteller nicht ausdrücklich ein anderes Taxi wünscht. Auf Verlangen ist dem Besteller die Ordnungsnummer des Taxis zu nennen.

§ 5 Ordnung am Taxistandplatz

- (1) Die Taxen müssen so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern. Ist dies nicht möglich, darf der Standplatz nicht angefahren werden.
- (2) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten am Standplatz nachzukommen.
- (3) Die Fahrzeuge müssen stets fahrbereit sein. Die Fahrer der ersten beiden Taxen müssen anwesend sein; die übrigen Fahrer müssen sich in unmittelbarer Nähe aufhalten.
- (4) Die Fahrzeuge dürfen am Standplatz nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Die Reinigung der Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen ist zulässig.

§ 6 Gemeinsame Dienstpläne

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch gemeinsame Dienstpläne von Taxiunternehmern geregelt werden. Die Arbeitszeitvorschriften sind dabei zu beachten. Die Dienstpläne sind der Stadt Schwabach vorzulegen.
- (2) Die Dienstpläne sind von den beteiligten Taxiunternehmern und Taxifahrern einzuhalten. Im Verhinderungsfall soll für Ersatz gesorgt werden. Dauert die Verhinderung länger als drei Dienstage, ist sie der Stadt Schwabach anzuzeigen.
- (3) Wenn ein ordnungsgemäßer Taxibetrieb anders nicht gewährleistet ist, kann die Stadt

Schwabach verlangen, daß gemeinsame Dienstpläne aufgestellt bzw. geändert werden, oder solche Pläne erforderlichenfalls selbst aufstellen bzw. ändern.

§ 7 Fahrbetrieb

(1) Die Fahrzeuge müssen sich innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand befinden, soweit dies nach den Straßen- und Witterungsverhältnissen möglich ist.

(2) Der Fahrer hat sich den Fahrgästen gegenüber höflich zu verhalten. Seine Kleidung muß sauber und der öffentlichen Dienstleistung angemessen sein. Während der Fahrgastbeförderung darf er nur rauchen, wenn die Fahrgäste ausdrücklich damit einverstanden sind.

(3) Beim Ein- und Ausladen von Gepäck hat der Fahrer unaufgefordert behilflich zu sein. Dies gilt entsprechend für das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen, die ersichtlich in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sind.

(4) Während der Fahrgastbeförderung darf das Funkgerät auf eine solche Lautstärke eingestellt werden, daß der Fahrer die Durchsagen versteht. Eine Störung der Fahrgäste ist zu vermeiden. Radio- oder Kassettengeräte dürfen nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

(5) Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist diese unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke, des Beförderungspreises und der Ordnungsnummer oder des amtlichen Kennzeichens zu erteilen. Die Zahl der Fahrgäste ist auf Wunsch anzugeben.

§ 8 Nichtraucher-taxen

Der Unternehmer kann ein Taxi als Nichtraucher-taxi kennzeichnen, in dem weder die Fahrgäste noch der Fahrer rauchen dürfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr.4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 und § 3 ein Taxi ohne Erlaubnis außerhalb der zugelassenen Standplätze bereitstellt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 die Reihenfolge beim Aufstellen der Taxen nicht einhält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 als Fahrer die Fernmeldeanlage am Taxistandplatz nicht bedient;
4. gegen die Vorschriften des § 5 über die Ordnung am Taxistandplatz verstößt, insbesondere
 - a. das Fahrzeug so aufstellt, daß es den Verkehr oder die Straßenreinigung behindert (Absätze 1 und 2), oder
 - b. das Fahrzeug entgegen Absatz 4 am Standplatz instandsetzt oder wäscht;
5. gegen die Vorschriften des § 7 über den Fahrbetrieb verstößt, insbesondere
 - a. das Fahrzeug entgegen Absatz 1 nicht in sauberem Zustand bereitstellt, oder
 - b. entgegen Absatz 2 Satz 2 ohne Zustimmung der Fahrgäste während der Fahrgastbeförderung raucht oder den Bestimmungen des Absatzes 4 über den Betrieb des Funkgerätes oder von Radio- oder Kassettengeräten zuwiderhandelt und dieses Verhalten trotz Abmahnung durch die Fahrgäste nicht abstellt.

(2) Bußgeldbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, den 5. August 1986
Reimann, Oberbürgermeister